

Planungsinstrument

Fuss- und Radwege-Konzept

Gemeinde Grosswangen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ein	leitung	3
		nerige Handhabung	
2.			
	a)	Sanierungsprojekt Feldstrasse	
	b)	Abklärungen der Gemeinde	
	-	Schulwegsicherung 2009/10; Kernfahrbahn, Geschwindigkeitsbeschränkung	
	_	Verkehrsberuhigende Massnahmen	
	c)	Petition	
	ď)	Abklärungen aufgrund der Petition	4
	-	Stellungnahme vif gemäss Schreiben vom 6. September 2017	
	-	Fuss- und Radwege auf ganzem Gemeindestrassennetz	
3.	Sch	lussfolgerungen/Strategie für den Gemeinderat	6

1. Einleitung

Bisherige Handhabung

Gemäss bisheriger Handhabung wurden entlang der Gemeindestrassen Trottoirs bis zum engeren Siedlungsrand erstellt. Ab dem engeren Siedlungsrand können die Weiler über Feldwege oder Strassen erreicht werden.

2. Rückblick

a) Sanierungsprojekt Feldstrasse

Für die Sanierung der Feldstrasse wurde im Frühling 2014 das Planungsbüro Bucher + Partner AG, Sursee, in Auftrag gegeben. Im Frühling 2015 wurde an der Gemeindeversammlung ein Kredit von Fr. 550'000.00 abgelehnt, mit der Begründung eine optimierte Lösung zu finden.

An den Gemeindeversammlungen wurde jeweils über den Stand informiert. Durch die Abklärungen des Lärmsanierungsprojektes haben sich die Arbeiten verzögert. Für die Sanierung der Feldstrasse müssen die Ergebnisse vorliegen. Diese Arbeiten sind in der Endphase, die Lärmsanierungsunterlagen lagen vom 26. Februar 2018 bis am 19. März 2018 öffentlich auf und gehen anschliessend zur Genehmigung an die kantonalen Behörden.

b) Abklärungen der Gemeinde

Schulwegsicherung 2009/10; Kernfahrbahn, Geschwindigkeitsbeschränkung

In den Jahren 2009 und 2010 wurden intensive Abklärungen betreffend Kernfahrbahnen und Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Strassenabschnitten Kreisel bis Winkel und Kreisel bis Neumühle getroffen. Zudem wurde ein LKW-Verbot auf der Achse Hinterfeld / Neumühle geprüft. Im April 2010 hat die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Verkehrstechnik, eine Geschwindigkeitsbeschränkung abgelehnt, ebenso eine Kernfahrbahn. Ein LKW-Verbot wurde bereits früher abgelehnt. Seitens des vif wurde vorgeschlagen, dass die bestehende Leitlinie in der Mitte entfernt wird und beidseitig Randlinien markiert werden, um den Verkehr zu verlangsamen. In der Folge wurde dies durch den Gemeinderat in Auftrag gegeben. Das Ergebnis ist positiv.

Betreffend Kernfahrbahn wurde damals festgehalten, dass dies nur im Innerortsbereich angewandt werden kann. Hingegen ist eine Kernfahrbahn im Bereich Kreisel bis Neumühle nicht sinnvoll bzw. nicht möglich, da das Erscheinungsbild eher Ausserortscharakter hat, was die Radfahrer in falscher Sicherheit wiegen würde.

Zudem dürfen Kernfahrbahnen von Fussgängern nicht betreten werden. Erfahrungsgemäss wird das Tempo des motorisierten Verkehrs aber nicht reduziert, da Personenwagen- wie Schwerverkehrfahrer den Radstreifen als Teil der Fahrbahn ansehen und entsprechend befahren. Die Weiterführung eines "Trampelpfades" wird seitens des vif als sicherste Lösung angesehen. In der Zwischenzeit haben Auswertungen gezeigt, dass durch Kernfahrbahnen die gewünschten Ziele nicht erreicht wurden. Der Kanton ist von der Signalisation von Kernfahrbahnen wieder abgekommen.

- Verkehrsberuhigende Massnahmen

Im Herbst 2015/Frühling 2016 wurden durch das Ingenieurbüro Bucher + Partner AG, Sursee, verkehrsberuhigende Massnahmen geplant. Mit diesen Massnahmen soll die Verkehrssicherheit erhöht werden und der LKW-Durchgangsverkehr abgehalten werden. Nachdem eine Reduktion auf Tempo 30 durch den Kanton nicht bewilligt wurde, wurden verkehrsberuhigende Massnahmen geplant. Vorgesehen waren bei der Feldstrasse Massnahmen wie Bäume, Seiteninseln, Rechtsvortritt vom Kreisel bis Winkel und eine Eintrittspforte. Voten an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2016 lehnten verkehrsberuhigende Massnahmen deutlich ab. Solche Massnahmen verursachen durch Abbremsen und Anfahren zusätzlichen Lärm. Zudem wird angeregt, eine stationäre Radaranlage aufzustellen.

Bei der Mühlestrasse sind, insbesondere im Bereich der Liegenschaft Mühle, Massnahmen notwendig, da der Übergang für Fussgänger nicht ideal ist und der bestehende Fussgängerstreifen nicht den Anforderungen entspricht. Hier soll zwingend eine Lösung gesucht werden, notfalls mit Zwangsmassnahmen.

c) Petition

Mit Eingabe vom 7. Juli 2017 hat ein Petitionskommitee "Sicherheit auf Gemeindestrassen" eine Petition eingereicht.

Folgende Massnahmen werden in der Petition gefordert:

- Tempo 50 innerorts grundsätzlich beibehalten, keine Hindernisse auf der Strasse
- Überprüfung einer Tempo 40-Zone ab Innerdorf, Mühlestrasse bis Kreisel
- Tempo 50 ab Winkel bis und mit Huben
- "Blech-Polizisten" im Bereich Feldstrasse 15 und Neumühle 2 oder Innerdorf
- Flüster-Belag in der Tempo 50-Zone
- Insel in der Strassenmitte bei Winkel 2 und Innerdorf, bei der 50-Tafel
- Fussgängerstreifen beim Winkel 2, in Huben und im Innerdorf
- Sanierung des bestehenden Gehweges vom Innerdorf zur Mühle inkl. Fussgänger Situation bei der Mühle

d) Abklärungen aufgrund der Petition

- Stellungnahme vif gemäss Schreiben vom 6. September 2017

Tempobeschränkungen

Grundsätzlich unterliegt die Signalisationshoheit beim Kanton bzw. bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif). Die vom Bund festgelegten Höchstgeschwindigkeiten gelten allgemein innerorts 50 km/h und ausserorts 80 km/h. Wenn abweichende Geschwindigkeiten (z.B. 20 oder 30 km/h) in siedlungsorientierten Strassen zur Anwendung kommen, ist das immer mit gestalterischen oder baulichen Massnahmen verbunden.

Der Abschnitt Winkel bis Huben (Gemeindestrasse 1. Klasse) hat eindeutig den Charakter einer Ausserortsstrasse mit der entsprechenden Höchstgeschwindigkeit 80 km/h. Von daher gibt der Charakter der Strasse die Höchstgeschwindigkeit vor.

Fussgängerstreifen

Fussgängerstreifen garantieren keine sichere Strassenquerung, sondern deklarieren lediglich das Vortrittsrecht. Fälschlicherweise werden Fussgängerstreifen immer wieder als sichere Fussgängerquerung bezeichnet. Darum werden Fussgänger immer wieder veranlasst, eine Strasse mit Fussgängerstreifen unbekümmert zu queren, und sich auf den Autofahrer zu verlassen. Grundsätzlich werden Fussgängerstreifen erst ab 100 Querungen innerhalb der 5 meistbegangenen Stunden bewilligt. Zudem muss der durchschnittliche tägliche Verkehr mindestens 3'000 Fahrzeuge/Tag sein. Aus diesen aufgeführten Gründen können diese Fussgängerstreifen nicht in Aussicht gestellt werden.

- Fuss- und Radwege auf ganzem Gemeindestrassennetz

Gemäss Petition werden Fuss- und Radwege entlang der Gemeindestrassen verlangt.

Für den Bau der Wege wären folgende Landflächen notwendig und es muss mit folgenden Kosten gerechnet werden:

- Winkel - Huben, inkl. Strassenverlegung:	ca.	1'830 m²	Fr.	350'000.00
- Dorf (Mühle) - Innerdorf	ca.	700 m²	Fr.	90'000.00
- Innerdorf - Hinterfeld	ca.	2'550 m²	Fr.	315'000.00
- Neumühle - Oberdorf	ca.	2'730 m²	Fr.	360'000.00
- Huben - Stettenbach	ca.	4'060 m²	Fr.	555'000.00
- Huben - Wüschiswil	ca.	3'250 m²	Fr.	390'000.00
- Oberdorf - Sigerswil	ca.	4'630 m²	<u>Fr.</u>	525'000.00

Landbedarf insgesamt

ca. 19'750 m² Fr. 2'585'000.00

Kosten ergänzen

Bereits haben einzelne Grundeigentümer dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sie nicht bereit sind, Land für die Wege abzutreten bzw. ihr Land nicht zur Verfügung stellen.

Der Gemeinderat hat eingehend über diese Frage diskutiert. Aus Sicht des Gemeinderates macht ein Landabtausch keinen Sinn. Der Landabtausch ist nicht in jedem Fall möglich und mit hohen Kosten verbunden. Der Gemeinderat sieht aus Sicht der Gleichbehandlung der Grundeigentümer nur Landerwerb oder Regelungen mit Dienstbarkeiten vor.

3. Schlussfolgerungen/Strategie für den Gemeinderat

- Eine attraktive und sichere Verkehrserschliessung für die Fussgänger und Radfahrer ist wichtig. Verbesserungen sind nötig.
- Entlang der Gemeindestrassen werden auf den Hauptachsen Trottoirs bis zum engeren Siedlungsrand erstellt.



- Ab dem Siedlungsrand werden im Zusammenhang mit Sanierungsprojekten Sicherheitsmassnahmen für den Langsamverkehr geprüft und sinnvoll umgesetzt.
- Nach Möglichkeit werden die Sicherheitsmassnahmen innerhalb der bestehenden Strassenräume realisiert. Dafür notwendige Strassenverbreiterungen werden punktuell geprüft.
- Ein allfälliger Landbedarf für Verkehrsanlagen wird nur käuflich erworben oder mit

Dienstbarkeiten geregelt.

- Das bestehende Fuss- und Radwegnetz soll mit geeigneten Massnahmen bekannt gemacht werden. Es kann von den Fussgängern und von den Fahrradfahrern genutzt werden. Die Gemeinde sorgt für einen angemessenen Unterhalt.
- Die Anschlüsse ans Netz der Nachbargemeinden werden gewährleistet.
- Mit der Überarbeitung des Wanderwegrichtplanes des Kantons Luzern werden weitere attraktive Wanderwegerschliessungen geprüft.
- Auf der Achse Kottwil Menznau wird erneut ein LKW-Fahrverbot angestrebt.